



LS 2011 Drucksache 20

Vorlage de an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Regelung der Einführung
des Neuen Kirchlichen Finanzwesens
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

A

Kirchengesetz zur Regelung der Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom □□. Januar 2011

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Einführungszeitraum und -abfolge

(1) Kirchliche Körperschaften haben spätestens ab dem Haushaltsjahr 2015 ihre Haushaltsplanung und -ausführung gemäß den Regelungen der Verordnung über das kirchliche Finanzwesen (KF-VO) durchzuführen. Eine Einführung kann nur zu Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen.

(2) Die Kirchenleitung beschließt nach Anhörung der Kirchenkreise die zeitliche Reihenfolge, in der die kirchlichen Körperschaften bis zum in Absatz 1 genannten Stichtag das Neue Kirchliche Finanzwesen einführen. Die Kirchenleitung entscheidet abschließend.

§ 2

Einsatz eines einheitlichen Datenverarbeitungssystems für die Buchhaltung

(1) Mit dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen wird ein einheitliches Datenverarbeitungssystem für die Buchhaltung eingeführt. Dieses beinhaltet sowohl eine zentrale Datenhaltung für alle kirchlichen Körperschaften als auch den Einsatz einer einheitlichen Buchhaltungssoftware sowie gegebenenfalls weiterer Anwendungen. Die kirchlichen Körperschaften wenden das einheitliche Datenverarbeitungssystem ab dem in § 1 Absatz 2 für sie festgelegten Zeitpunkt an.

(2) Die Installation des Datenverarbeitungssystems erfolgt anhand von Referenzmandanten für Organisationseinheiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Größe. Kirchliche Körperschaften, die von den Referenzmandanten abweichen, haben den dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwand zu tragen.

(3) Die Kirchenleitung legt das einheitliche Datenverarbeitungssystem fest.

§ 3

Einrichtung des NKF-Projektes

(1) Die kirchlichen Körperschaften werden durch ein im Landeskirchenamt eingerichtetes, bis zum 31.12.2015 zeitlich befristetes NKF-Projekt unterstützt.

(2) Die Landessynode beschließt über das Projektbudget, den Projektstrukturplan und den Projektauftrag. Änderungen des Projektstrukturplans und des Projektauftrags werden von der Kirchenleitung beschlossen.

(3) Das Projektbudget wird aus der Gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage finanziert. Die landeskirchliche Ebene beteiligt sich entsprechend dem in § 12 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) genannten Vom-Hundert-Satz.

§ 4

Datenzugriff

Das NKF-Projekt ist zur Erfüllung der im Zusammenhang mit der Einführung und Administration des einheitlichen Datenverarbeitungssystems stehenden Aufgaben berechtigt, auf die zentrale Datenbank zuzugreifen.

§ 5

Kassengemeinschaften

Kirchliche Körperschaften, die einer Kassengemeinschaft angeschlossen sind, müssen die in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) getroffenen Regelungen zur Kassengemeinschaft spätestens bis zum gemäß § 1 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt umsetzen.

§ 6

Übergangsregelung

Diakonische Werke, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, und die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit einer kaufmännischen Buchhaltungssoftware arbeiten, können beim Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Anwendung des § 2 Absatz 1 beantragen. Bei einem Wechsel der Software ist das in § 2 Absatz 1 genannte Datenverarbeitungssystem anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Landessynode hat mit Beschluss von Januar 2010 die mit dem Einführungsbeschluss der Landessynode 2006 genannten Ziele, nämlich das kirchliche Handeln und die Steuerung kirchlicher Ressourcen anhand von Zielen zu verbessern sowie den einzelnen Körperschaften einen zeitnahen und umfassenden Überblick über ihre wirtschaftliche Lage zu ermöglichen, beschrieben bzw. bekräftigt. Des Weiteren hat sie die Kirchenleitung beauftragt, den Begriff der NKF-Einführung „unter einheitlichen Bedingungen“ zu definieren.

Um die notwendige Einheitlichkeit für alle Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland auf der Grundlage des kaufmännischen Rechnungswesens verbindlich herzustellen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Absatz 1:

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 den Gesamtzeitraum, innerhalb dessen die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens durch alle kirchlichen Körperschaften vorzunehmen ist. Dabei wird klar gestellt, dass eine Umstellung nur zu Beginn eines Haushaltsjahres erfolgen kann.

Die ersten kirchlichen Körperschaften haben bereits im Jahr 2007 das Neue Kirchliche Finanzwesen eingeführt. Für das Landeskirchenamt und seine unselbständigen Einrichtungen hat die Kirchenleitung zurzeit den Einführungstermin auf den 01.01.2012 festgelegt. Der ursprünglich auf den 01.01.2013 festgelegte späteste Umstellungstermin musste aufgrund des zu erwartenden (Betreuungs-)Aufwandes in den Kirchenkreisen und die im Jahr 2010 erforderlichen konzeptionellen Arbeiten auf den 01.01.2015 verlegt werden. Die aktuellen Aufwandsschätzungen des NKF-Projektteams führen zu einer flächendeckenden Einführung über einen Zeitraum von vier Jahren.

Zu § 1 Absatz 2:

In Absatz 2 wird eine Abkehr von den bisherigen Überlegungen zur Umstellungsplanung in den kirchlichen Körperschaften vorgenommen. Während bisher beabsichtigt war, den Körperschaften die freie Entscheidung zu überlassen, zu welchem Zeitpunkt sie umstellen wollen, haben die Planungen

des Projektteams ergeben, dass dies aller Voraussicht nach zu erheblichen Mehrkosten führen würde, da eine quantitativ gleichmäßige Umstellung in den zur Verfügung stehenden Jahren nicht zu erwarten ist. Um den Aufwand für das Projektteam und damit auch das Budget so gering wie möglich zu halten, ist eine zentrale Entscheidung erforderlich, die zwar die Interessen der Beteiligten so weitgehend wie möglich berücksichtigt, gleichzeitig aber den Gesamterfolg des Projekts im Vordergrund sehen muss.

Aus diesem Grund soll die zeitliche Reihenfolge der Umstellung der Körperschaften durch die Kirchenleitung erfolgen. Diese soll hierzu die Kirchenkreise, nicht aber die einzelnen Kirchengemeinden oder andere Körperschaften, die von dem Umstellungsverfahren betroffen sind, wie z.B. Verbände, anhören. Die Kirchenkreise geben ihre Stellungnahme für ihren Bereich ab, wobei es selbstverständlich möglich ist, auf das Interesse, gemeinsam mit einem Nachbarkirchenkreis umgestellt zu werden, hinzuweisen.

Zu § 2 Absatz 1:

Derzeit bestehen mehrere kamerale und kaufmännische Buchhaltungssysteme, die alle dezentral gehostet und verwaltet werden. Für die Einführung des NKF ist in 2007 eine landeskirchliche Lizenz für das Buchhaltungsprogramm der Firma MACH erworben und ein Hostingvertrag zur zentralen Datenhaltung abgeschlossen worden. Derzeit wird die Funktionalität des Programms, wie z.B. der automatische Versand von Berichten durch zusätzliche Anwendungen erweitert. Die Regelung soll sicher stellen, dass alle kirchlichen Körperschaften sowohl das Programm, damit verbundene IT-Anwendungen (Tools) als auch das zentrale Verwalten auf einer Datenbank nutzen. Eine zentrale Festlegung von Parallelprogrammen wie z.B. Gehaltsabrechnungsprogrammen ist ausdrücklich nicht gemeint.

Zu § 2 Absatz 2:

Zur Vereinfachung der Installation werden Referenzmandanten erarbeitet, die für die Körperschaften einen einheitlichen Standard, aber auch verschiedene Wahlmöglichkeiten für die Einrichtung vor Ort anbieten. Dies soll den Einrichtungsaufwand verringern sowie Schulung, Wartung und Unterstützungsleistungen (Support) erleichtern. Will eine Körperschaft von den angebotenen Standards abweichen, so sind die dadurch entstehenden Kosten auch von ihr zu tragen.

Zu § 2 Absatz 3:

Diese Vorschrift legt fest, dass das einheitliche Datenverarbeitungssystem durch die Kirchenleitung entschieden wird.

Zu § 3 Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird einerseits klar gestellt, dass die kirchlichen Körperschaften die notwendigen Umstellungsarbeiten selbst verantworten müssen, aber gleichzeitig von einem bis zum 31.12.2015 befristet arbeitenden Projektteam hierbei unterstützt werden.

Zu § 3 Absatz 2:

In Beschluss Nr. 39 I 3. hat die Landssynode 2010 festgelegt, dass ihr zur Synode 2011 „ein überarbeiteter Projektauftrag, ein Projektstrukturplan, das Projektbudget ... zur Entscheidung vorzulegen“ ist. Mit der Vorlage zum Neuen Kirchlichen Finanzwesen werden diese Aufträge erledigt. Die Vorschrift ist damit im Hinblick auf Satz 1 bereits umgesetzt. In Satz 2 dieser Vorschrift wird die Kirchenleitung allerdings ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche Veränderungen des Projektauftrags oder des Projektstrukturplans vorzunehmen. Diese Ermächtigung dient einer schnelleren und praktikablen Umsetzung von möglicherweise erforderlichen Änderungen, die allerdings keine Auswirkungen auf das Budget haben dürfen.

Zu § 3 Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass die Finanzierung entsprechend den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes über die gesamtkirchliche Umlage erfolgt. Da auch die landeskirchliche Ebene wie alle anderen Körperschaften durch das NKF-Projektteam unterstützt wird, muss sich auch die Landeskirche im Rahmen ihrer Umlage an der Finanzierung beteiligen.

Zu § 4:

Das Berechtigungskonzept sieht die Vergabe von Zugriffsrechten pro Mandant vor, d.h. der jeweilige Mandant entscheidet, wer welchen Teil der gespeicherten Buchhaltungsdaten sehen darf. Lediglich zur Erledigung der Aufgaben der Fachadministration ist es für das Projektteam unerlässlich, auf alle Daten der Datenbank Zugriff zu haben.

Für die Zukunft nach Abschluss des Projekts ist eine Regelung zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

Zu § 5:

Kassengemeinschaften sind zwar seit langem geübte Praxis, eine Definition sowie deren Bilanzierungsregelung erfolgt jedoch erst jetzt in der KF-VO. Dies kann zu Widersprüchen mit bisherigen Vereinbarungen und Satzungen führen. In diesem Fall sind diese vor Einführung von NKF anzupassen. Die

Körperschaft, die Trägerin der Kassengemeinschaft ist, sollte hierzu einen Vorschlag erarbeiten.

Zu § 6:

Im Bereich der Diakonischen Werke wird bereits jetzt oft kaufmännisch mit einer entsprechenden Software gebucht. Hier soll kein unnötiger Aufwand durch das sofortige Umstellen auf das einheitliche Datenverarbeitungssystem entstehen. Die entsprechend den kirchlichen Vorschriften, insbesondere der KF-VO, geforderten Berichte sind jedoch anzufertigen.

Zu § 7:

Das Gesetz soll umgehend in Kraft gesetzt werden.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25./26. November 2010 beschlossen, der Landessynode diesen Entwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

**Überweisung an den Finanzausschuss (VI) - federführend -,
an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) und
an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**